

Tarif für die Vervielfältigung von Fernsehproduktionen

Veröffentlichung im Bundesanzeiger Nr. 1 vom 03.01.2002, Seite 25

Die GVL, Heimhuder Straße 5, 20148 Hamburg, veröffentlicht gemäß § 13 Urheberrechtswahrungsgesetz in Abänderung des Tarifs vom 18.04.1996, veröffentlicht im Bundesanzeiger Nr. 111 vom 17.06.1995, Seite 6535, den folgenden Tarif für die Vervielfältigung von Fernsehproduktionen

1. Für die einmalige Vervielfältigung von Fernsehproduktionen für betriebliche Zwecke oder durch Unternehmen für den internen Gebrauch sind € 50,-- je angefangene Spieldauerminute des GVL-geschützten Repertoires zu zahlen.
2. Für die einmalige Vervielfältigung von Fernsehproduktionen für Bildungs- und Ausbildungszwecke oder durch gemeinnützige Einrichtungen für nichtgewerbliche Zwecke sind € 40 je angefangene Spieldauerminute des GVL-geschützten Repertoires zu zahlen.
3. Die Vergütung für jede weitere Vervielfältigung gemäß Ziffer 1 beträgt 10 v. H. der Vergütung für die einmalige Vervielfältigung; dies gilt mit der Maßgabe, dass für die weiteren Vervielfältigungen jeweils zuvor die Einwilligung der GVL einzuholen ist.
4. Die Vergütung für jede weitere Vervielfältigung gemäß Ziff. 2 beträgt 5 v. H. der Vergütung für die einmalige Vervielfältigung, soweit die pro Jahr hergestellte Auflage 100 Stück nicht übersteigt, sonst 1 v. H. der Vergütung für die einmalige Vervielfältigung; dies gilt mit der Maßgabe, dass für die weiteren Vervielfältigungen jeweils zuvor die Einwilligung der GVL einzuholen ist.
5. Die sich hiernach ergebenden Vergütungen erhöhen sich um die Mehrwertsteuer in der jeweiligen gesetzlichen Höhe.

Hamburg, den 17.12.2001

Die Geschäftsführung
Dr. Gerlach Zombik